

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstverträge

1) Geltungsbereich

- A Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei allen mit AUCOTEC geschlossenen Dienst- oder Werkverträgen. Vertragsgegenstand kann insbesondere sein: die Erarbeitung fachlicher oder datenverarbeitungstechnischer Konzepte, insbesondere aufgrund einer vorgabereifen Planung; die Erstellung von Individual-Software; bei Überlassung von Standard-Software andere Lieferungen oder Leistungen; die Bearbeitung von Standard-Software nach individuellen Wünschen des Auftraggebers; die Lieferung von schlüsselfertigen Systemen (Hardware und Software); Erstellung von Gutachten auf den Gebieten Organisationsberatung und Informationsverarbeitung.
- B Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AUCOTEC Vertragsbestandteil.

2) Angebote

- A Der Vertrag kommt zustande, wenn der verbindliche Auftrag des Auftraggebers von AUCOTEC innerhalb von vier Wochen nach Zugang angenommen wird. Der Auftraggeber ist für diesen Zeitraum an seinen Auftrag gebunden. Auch nach Ablauf dieser Frist kann AUCOTEC den verbindlichen Auftrag des Auftraggebers noch annehmen, solange AUCOTEC nicht zuvor eine schriftliche Rücknahme des Auftrages durch den Auftraggeber zugegangen ist. Hat AUCOTEC ein Angebot abgegeben, kommt der Vertrag mit Zugang der Annahmeerklärung des Auftraggebers nur zustande, wenn die Annahmeerklärung innerhalb der von AUCOTEC erklärten Annahmefrist dort eingeht.
- B Geringfügige, d. h. für den Auftraggeber unwesentliche technisch bedingte Abweichungen vom Angebot/Auftrag behält sich AUCOTEC auch nach Bestätigung des Auftrages vor.

3) Durchführung eines Einzelvertrages

- A Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bestimmt und verantwortet AUCOTEC nach billigem Ermessen die Art und Weise, wie der Einzelvertrag durchgeführt wird. Weisungsrechte des Auftraggebers bestehen nicht, jedoch wird AUCOTEC stets bemüht sein, Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.

4) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- A Der Auftraggeber garantiert, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für AUCOTEC - soweit nicht im Einzelvertrag anders vereinbart - kostenlos erbracht werden.
- B Der Auftraggeber gewährt auf seine Kosten den Mitarbeitern von AUCOTEC bei deren Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers jede von AUCOTEC für erforderlich gehaltene Unterstützung.
- C Der Auftraggeber garantiert, dass alle von ihm zur Verfügung gestellten Datenträger virenfrei sowie inhaltlich und technisch einwandfrei sind, insbesondere keine Eigenschaften aufweisen, die sich nachteilig, insbesondere auf Systeme von AUCOTEC auswirken können. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber AUCOTEC alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt AUCOTEC von allen damit verbundenen Ansprüchen Dritter frei. Im Übrigen ist der Auftraggeber zur regelmäßigen, mindestens

täglichen Durchführung, Erstellung und Prüfung von Datensicherungen verpflichtet. Die Datensicherung umfasst das Gesamt-Software-System und die regelmäßige Sicherung von Stamm- und Bewegungsdaten und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen und mindestens 3 Monate lang getrennt aufzubewahren.

- D Von allen AUCOTEC übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Auftraggeber Kopien, auf die AUCOTEC jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.

5) Kündigung

- A Eine Kündigung eines Werkvertrages ist ausgeschlossen, soweit nicht ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein Dienstvertrag kann nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gekündigt werden, soweit nicht anders vereinbart. Kündigt der Auftraggeber wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes, den AUCOTEC nicht zu verantworten hat, behält AUCOTEC den vollen Vergütungsanspruch. Bei gemischten Verträgen gilt das Recht, das dem Vertrag wesentlich sein Gepräge gibt.

6) Vertraulichkeit

- A Der Auftraggeber und AUCOTEC verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen. Sie werden die Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.
- B Die Mitarbeiter von AUCOTEC sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

7) Lieferzeit

- A AUCOTEC erbringt die im Einzelvertrag vorgesehenen Lieferungen oder Leistungen innerhalb der vertraglich festgelegten Frist.
- B Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die AUCOTEC nicht zu vertreten hat oder die bei Annahme des Auftrages nicht vorhersehbar waren, so wird die Frist angemessen, d. h. mindestens entsprechend dem Zeitraum des Hindernisses, verlängert.

8) Versand und Gefahrübergang

- A Ein Transport von Vertragsgegenständen erfolgt ausschließlich auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers.

9) Installation und Implementation

- A Die Installation von Geräten oder Anlagen einschließlich Erweiterungen, die Implementation von Software und die Anleitung von Bedienungspersonal erfolgen durch AUCOTEC nur, soweit dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.
- B Bei Installationen und Implementationen wird der Auftraggeber alle erforderlichen Räume einschließlich der technischen Voraussetzungen verfügbar halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Geräte behilflich sein, ggf. durch Bereitstellung des erforderlichen Personals und erforderlichenfalls die Arbeiten auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglichen. Außerdem wird er eine Kontaktperson benennen, die den Mitarbeitern von AUCOTEC während der vereinbarten Installations- bzw. Implementationszeit zur Verfügung steht und die dazu ermächtigt ist, notwendige Erklärungen zur Durchführung der Arbeiten abzugeben.

10) Abnahme

- A AUCOTEC kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahmen). Hierzu gehören: in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der im Einzelvertrag spezifizierten Lieferungen oder Leistungen; in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile des Einzel-Vertragsgegenstandes; in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.
- B Der Auftraggeber wird jede Abnahme (auch Teilabnahme) der von AUCOTEC erbrachten Lieferungen oder Leistungen unverzüglich durchführen. AUCOTEC ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.
- C Die Abnahme von Geräten oder Anlagen einschließlich Erweiterungen oder die Abnahme von Software, zu deren Installation oder Implementation sich AUCOTEC verpflichtet hat, erfolgt durch eine Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die zu diesem Zweck von AUCOTEC verwendeten Testverfahren keinen wesentlichen Fehler an den Lieferungen oder Leistungen ergeben oder wenn die Software vom Auftraggeber in Benutzung genommen wird.
- D Die Abnahmefrist beträgt längstens zehn Kalendertage und beginnt, sobald AUCOTEC die geschuldete Lieferung oder Leistung dem Auftraggeber zur Abnahme (oder Teilabnahme) bereitstellt. Falls der Auftraggeber innerhalb der Abnahmefrist schriftlich keine wesentlichen Mängel gerügt hat, so gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen.

11) Mängelhaftung

- A AUCOTEC wird die übernommenen Lieferungen und Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik durch qualifizierte Mitarbeiter ausführen.
- B Die Mängelhaftung von AUCOTEC beschränkt sich zunächst nach Wahl von AUCOTEC auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wobei ausgetauschte Teile in das Eigentum von AUCOTEC übergehen. Mit Rücksicht auf Art und Umfang der von AUCOTEC übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ist AUCOTEC auch wegen desselben Mangels zu mehrfacher Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. AUCOTEC ist auch berechtigt, eine Nachbesserung in der Weise vorzunehmen, dass ein festgestellter Mangel umgangen wird.
- C Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferungen bleibt dem Auftraggeber nur das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- D Eine etwaige Mängelhaftung entfällt bzw. besteht nicht, wenn und soweit der Mangel auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben oder mangelhafter Mitwirkung des Auftraggebers beruht oder wenn die Lieferungen oder Leistungen ohne vorherige Zustimmung von AUCOTEC verändert werden. Beseitigt AUCOTEC auf Wunsch des Auftraggebers einen solchen Mangel, so kann AUCOTEC eine angemessene Vergütung verlangen. Die Angemessenheit richtet sich nach den üblichen Preisen von AUCOTEC.
- E Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten seit Abnahme.

12) Schutzrechte

- A Werden durch die vertragsgemäße Benutzung der von AUCOTEC erstellten Software deutsche Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem Auftraggeber die Benutzung ganz oder teilweise durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig untersagt, so wird AUCOTEC auf seine Kosten nach seiner Wahl entweder

dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder die Software schutzfrei gestalten oder die Software durch andere, mit entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen.

- B Sofern eine Abhilfe gemäß vorigem Absatz nicht möglich oder für AUCOTEC wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wird AUCOTEC die Software zu dem bezahlten Preis unter Anrechnung einer angemessenen Nutzungsvergütung zurücknehmen. Weitergehende Rechte stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- C AUCOTEC wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit AUCOTEC handelt.

13) Haftung

- A Für die Haftung von AUCOTEC sowie für die Eigenhaftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - gelten folgende Haftungsregelungen:
 - B AUCOTEC haftet nur
 - ohne Begrenzung der Schadenhöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von AUCOTEC oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden;
 - nur unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Pflegeleistungen typisch und vorhersehbar sind,
 - für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - für Schäden, die von AUCOTEC oder deren Erfüllungsgehilfen von AUCOTEC leicht fahrlässig ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden;
 - ohne Begrenzung nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden oder seiner Mitarbeiter, die auf einer Pflichtverletzung von AUCOTEC beruhen
 - C Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit (u. a. für entfernte Folgeschäden) ist für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag in Höhe der jährlichen, nach diesem Vertrag geschuldeten vertraglichen Vergütung beschränkt.
 - D Die Haftung für das Fehlen einer garantierten Eigenschaft, wegen Arglist und für Personenschäden bleibt unberührt.
 - E Soweit Schadenersatzansprüche gegen AUCOTEC, ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen aufgrund leichter Fahrlässigkeit bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die vertragsgemäße Leistung hätte erbracht werden müssen.
 - F AUCOTEC haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass AUCOTEC deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass diese Daten aus Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können (Datensicherung).
 - G Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber AUCOTEC schriftlich anzuzeigen, so dass AUCOTEC möglichst frühzeitig informiert ist und eventuell gemeinsam mit dem Kunden Schadenminderung betreiben kann.

14) Rechte am Vertragsgegenstand

- A Alle Lieferungen und Leistungen bleiben Eigentum von AUCOTEC bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber bestehenden Forderungen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf eine etwaige Ersatzlieferung. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsgüter an Dritte nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Wenn Vorbehaltsgüter von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Auftraggeber die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von AUCOTEC hinweisen und AUCOTEC sofort verständigen.
- B Der Auftraggeber ist erst berechtigt, die im Rahmen des Einzelvertrages von AUCOTEC erbrachten Lieferungen oder Leistungen, ausgenommen Standard-Software, innerhalb seines Unternehmens uneingeschränkt zu nutzen, nachdem diese Arbeiten vollständig vergütet sind.
- C AUCOTEC gewährt dem Auftraggeber eine nicht exklusive Lizenz zur Verwendung der Software ausschließlich: (a) in maschinenlesbarer, objektcodierter Form, (b) für interne Geschäftsprozesse des Kunden, (c) für eine vereinbarte Laufzeit, (d) auf der Computer-Hardware und (e) nur an dem im Vertrag vereinbarten Standort. Wird kein Standort ausdrücklich vereinbart, gilt der Ort als vertraglich vereinbarter Standort, an den die Software ausgeliefert werden soll. Ein Standort ist begrenzt auf einen Radius von einem Kilometer (1000 Meter). Will der Lizenznehmer den Standort in einem darüber hinausgehenden Umfang verändern, bedarf dies der vorherigen Zustimmung von AUCOTEC. Das gleiche gilt, wenn der Lizenznehmer die Software einem Subunternehmer oder sonstigen, rechtlich selbstständige Dienstleistungspartner zur Nutzung zu Verfügung stellen will. AUCOTEC kann diese Zustimmung von der Zahlung einer zusätzlichen, von AUCOTEC zu bestimmenden Lizenzgebühr abhängig machen. AUCOTEC überlässt dem Auftraggeber eine vertraglich geschuldete Vertrags-Software im Objektcode. Im Falle von Standardsoftware ist die Funktionalität in der Produktbeschreibung beschrieben, im Falle von kundenspezifischen Entwicklungen in der Spezifikation. Der Auftraggeber erhält das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Vertrags-Software auf Dauer auf nur einer Maschine (Zentraleinheit) zur gleichen Zeit, wenn sich nicht Mehrfachnutzungen oder Netzeinsatz aus der Lizenzierung ergeben. Weitere Leistungen für die Vertrags-Software, wie z. B. Einweisung, Installation, Anpassung, Pflege oder Schulung sind von AUCOTEC nur geschuldet, soweit gesondert ausdrücklich vereinbart.
- D Sofern AUCOTEC für den Auftraggeber Änderungen an Software durchführt, bleiben die hierdurch entstehenden Rechte, z. B. Eigentümer- und Urheberrechte, bei AUCOTEC.
- E Eine Vervielfältigung der Vertrags-Software ist vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist die Anfertigung einer Sicherungskopie der Vertrags-Software und sofern und soweit eine Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation zu verhindern.
- F Die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Vertrags-Software durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Genehmigung von AUCOTEC zulässig, soweit nicht Ausnahmen in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich geregelt sind.
- G Überschreitet der Auftraggeber die Nutzungsrechteinräumung ohne vorherige Vereinbarung mit AUCOTEC, zahlt er je Übernutzungskopie bzw. je Übernutzungsteilnehmer als Vertragsstrafe/ als Lizenzpreis den Betrag, der 150 % einer Vergütung gemäß Preisliste zum Zeitpunkt der Feststellung der Übernutzung für den jeweiligen Nutzungsumfang entspricht. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens seitens AUCOTEC

bleibt hiervon unberührt. Das Recht von AUCOTEC, vom Auftraggeber die Unterlassung der unberechtigten Nutzung zu verlangen, bleibt in jedem Fall unberührt.

- H Der Auftraggeber stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AUCOTEC die Lieferungen und Leistungen von AUCOTEC und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.
- I Veröffentlichungen über die Lieferungen und Leistungen stehen AUCOTEC frei, sofern Firmenname und Anteil des Vertragspartners genannt werden.
- J Das Vorstehende gilt auch, wenn Lieferungen oder Leistungen von AUCOTEC nicht für den Kunden selbst, sondern für Dritte bestimmt sind.

15) Vergütung und Fälligkeit

- A Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, so wird auf der Grundlage der AUCOTEC-Tätigkeitsberichte abgerechnet. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass die Grundlagen der Abrechnungen unzutreffend sind.
- B Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, so hat AUCOTEC Anspruch auf eine Vorauszahlung und auf angemessene Abschlagszahlungen mindestens in folgenden Anteilen der Vergütung:
 - 35 % bei Vertragsabschluss;
 - 35 % bei erster Teillieferung, spätestens 6 Monate nach Vertragsabschluss;
 - 25 % bei Bereitstellung beim Auftraggeber zur Abnahme;
 - 5 % bei Abnahme.
- C Zusätzlich zur Vergütung berechnet AUCOTEC die ihr entstandenen Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Rechnerkosten) monatlich nachträglich.
- D Ist eine Vergütung je Arbeitsstunde der Höhe nach nicht vertraglich vereinbart, so ergibt sie sich entsprechend der Tätigkeit (Art und Güte) aus der jeweils gültigen Preisliste von AUCOTEC. Reisezeiten werden wie Arbeitszeit vergütet.
- E Liegen Arbeitszeit oder Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütungsstunde erhoben:
 - 50 % an Werktagen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr
 - 100 % an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.
- F Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen seitens des Auftraggebers oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers der Arbeitsaufwand über den Schätzungen liegt, die AUCOTEC bei Übernahme des Auftrages zu Grunde gelegt hat, so ist AUCOTEC auch bei Vergütungen nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt. AUCOTEC hat den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- G Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.
- H Rechnungen sind bei Rechnungsstellung ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsbedingungen sind nur gültig bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist AUCOTEC berechtigt, Zinsen mindestens in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz oder höhere Zinsen bei Nachweis zu verlangen. Teilzahlungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Kommt der Auftraggeber mit Zahlung eines Teilbetrages in Verzug, so wird die

gesamte offene Auftragssumme sofort fällig. Rabatte oder Skonti werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt. Sie kommen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs oder Zahlungsverzug oder bei gerichtlicher Beitreibung zum Wegfall.

- I Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers hat AUCOTEC das Recht, auch ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Verlangt AUCOTEC Schadenersatz, so beträgt dieser 14 % des vereinbarten Nettohonorars. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. AUCOTEC hat das Recht bei Nachweis eines höheren Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt.

16) Aufrechnung, Abtretung, Verjährung

- A Die Geltendmachung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- B Ansprüche aus dem Vertrag kann der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AUCOTEC abtreten oder verpfänden.
- C Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen AUCOTEC verjähren, wenn in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Anderes geregelt ist, spätestens zwölf Monate nach Abnahme oder sonstiger Beendigung des Einzelvertrages. AUCOTEC ist nach Ablauf dieser Frist berechtigt, die vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen zu vernichten.

17) Sonstiges

- A Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende oder ergänzende Bedingungen oder Änderungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ist eine Bestimmung der Individualvereinbarung oder dieser Bedingungen unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- B Erfüllungsort ist der Sitz von AUCOTEC.
- C Ist der Kunde Kaufmann, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von AUCOTEC.
- D Es gilt - auch bei Verträgen mit ausländischen Kunden - das Recht Österreichs. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien Wien.